

Satzung des Pohnsdorfer Sport- und Spielkreises

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gruppe führt den Namen „Pohnsdorfer Sport- und Spielkreis“ nachfolgend SUS.
- (2) Der SUS hat seinen Sitz in Pohnsdorf.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gruppe

- (1) Zweck des SUS ist die Förderung der sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Veranstaltungen im und am Dorfgemeinschaftshaus Pohnsdorf sowie darüber hinaus durch die Organisation von Einzelveranstaltungen verwirklicht. Dazu kann der SUS in mehrere Untergruppen gegliedert sein (siehe Anlage 1).
- (2) Der SUS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SUS dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Der SUS ist nicht konfessionell und nicht parteipolitisch gebunden.
- (4) Bei Auflösung des SUS oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des SUS an die Gemeinde Pohnsdorf zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Eintrittsgesuche und Austrittserklärungen sind jeweils formlos gegenüber dem Vorstand anzumelden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der SUS erhebt jährliche Beiträge zur Gestaltung seiner Arbeit. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (2) Die Beiträge sind bis zum 31. März eines Jahres beim Vorstand zu entrichten. Folgende Beiträge gelten:

| | | |
|--|---|-----------|
| a) Kinder bis einschließlich 15 Jahren | € | 2,50 /a. |
| b) Jugendliche ab 16 Jahren bis einschließlich 21 Jahren | € | 10,00 /a. |
| c) Erwachsene | € | 15,00 /a. |
| d) Familienbeitrag | € | 30,00 /a. |
| (Erwachsene und Kinder einschließlich 15 Jahren einer Familie) | | |

§ 5 Organe des SUS

- (1) Organe des SUS sind:
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des SUS besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/ 1. Vorsitzendem (Mindestalter 18 Jahre).
 - b) Stellvertretenden Vorsitzender / Stellvertretenden Vorsitzendem (Mindestalter 16 Jahre).
 - c) Kassenführerin / Kassenführer (Mindestalter 16 Jahre).
 - d) Schriftführerin / Schriftführer (Mindestalter 16 Jahre)
 - e) Projektbetreuerin / Projektbetreuers der Gemeinde Pohnsdorf für den SUS
 - f) Den Leiterinnen oder Leitern der einzelnen Sparten nach Punkt 1 dieser Satzung.
 - g) Sonstigen Personen mit besonderen Aufgaben.

Zum Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des SUS gewählt werden. Dabei sollten bevorzugt Jugendliche und junge Erwachsene in die Vorstandsarbeit eingebunden werden. Abweichend sind die Leiterinnen oder Leiter der Sparten aufgrund ihrer Funktion automatisch und ohne Wahl im Vorstand vertreten. Die Projektbetreuerin oder der Projektbetreuer werden auf freiwilliger Basis durch die Gemeinde entsandt. Diese Person muß Mitglied der Gemeindevertretung sein.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des SUS zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allen folgende Aufgaben
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Durchführung der Buchführung.
 - e) Erstellung eines Jahresberichtes.
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Aufstellung eines Aktionsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - h) Vertretung des SUS gegenüber Dritten.

§ 8 Amtsdauer

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Davon abweichend gelten für:
 - a) Die sonstigen Personen mit besonderen Aufgaben werden auf Beschluss des Vorstandes in den Vorstand berufen und abberufen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen wurde. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Wer die Arbeit des SUS beeinträchtigt oder das Ansehen schädigt, kann auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss müssen 2/3 der Vorstandsmitglieder stimmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 12 Jahren stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Genehmigung und Ergänzung des vom Vorstand aufgestellten Aktionsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - f) Wahl der Kassenprüfer.
- (3) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Schriftführer fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll. Sofern der Schriftführer verhindert ist, übernimmt ein anderes Mitglied diese Aufgabe. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführers zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung.

- b) Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
 - c) Die Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - d) Die Tagesordnung.
 - e) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 - f) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der Änderung angegeben werden.
- (3) Sobald ein Mitglied dieses fordert, erfolgen die Abstimmungen in geheimer Wahl.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 % sämtlicher SUS Mitglieder ab 12 Jahren anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des SUS ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann zu Beginn der Mitgliederversammlung beantragen, daß weitere Angelegenheiten in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen. Zur Aufnahme des Antrages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des SUS

- (1) Die Auflösung des SUS kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung muß besonders über die geplante Auflösung informiert werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22. Februar 2002 in Kraft: Sie ersetzt die Satzung vom 18. Februar 1983 mit sämtlichen Ergänzungen.

Pohnsdorf, den 22. Februar 2002

Marco Lüth
1. Vorsitzender

Andre Rath
Stellvertretender Vorsitzender

Henning Bock
Kassenführer

Lutz Jäger
Schriftführer

Wolf-Dietrich Rath
Projektbetreuer der Gemeinde

Heidrun Thomsen
Leiterin der Pohnsdorfer Spielstube

Regina Bumann
Leiterin des Pohnsdorfer Spielkreises

Henning Bock
Leiter der Jugendfussballgruppe

Antje Rath
Leiterin der „Kleinen Kraniche“

Henning Bock
Leiter der IT Gruppe

Corinna Lepping
Vorstandsmitglied mit besonderen Aufgaben

Sönke Krohn
Vorstandsmitglied mit besonderen Aufgaben

Frank Adomeit
Vorstandsmitglied mit besonderen Aufgaben